

Drucksache	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2020/151
öffentlich	

Fachdienst Kita, Jugend, Schule, Kultur

Datum: 24.06.2020

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	25.08.2020	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Ö	27.08.2020	Hauptausschuss
Ö	24.09.2020	Kreistag des Kreises Segeberg

Änderung des Vertrages über die Übertragung und Durchführung der Sportförderung des Kreises Segeberg zwischen dem Kreis Segeberg und dem Kreissportverband e.V. vom 31.01.2011

Beschlussvorschlag:

1. Es wird zukünftig auf einen Beschluss über die Prioritätenliste im Rahmen der investiven Sportförderung verzichtet. Der Kreissportverband legt dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport einmal jährlich einen Sachbericht sowie die aktuelle Prioritätenliste zur Kenntnis vor.

§ 4 (3) des Vertrages wird entsprechend dem Entwurf der Anlage 2 angepasst.

2. Der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der in § 7 (4) 2 des Vertrages genannten Einzelpositionen b und c wird zugestimmt. Der Vertrag wird gemäß dem Entwurf der Anlage 2 entsprechend in § 7 (4) um diese Änderung ergänzt.

Zusammenfassung:

Der Kreissportverband Segeberg e.V (KSV) beantragt die Änderung des Vertrages über die Übertragung und Durchführung der Sportförderung des Kreises Segeberg vom 31.01.2011 in 2 Punkten. Näheres dazu im Sachverhalt

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28.04.2020 (Anlage 1: Antrag vom 28.04.2020 zur Änderung des Vertrages) beantragt der Kreissportverband Segeberg e.V. (KSV) die Änderung des Vertrages über die Übertragung und Durchführung der Sportförderung des Kreises Segeberg vom 31.01.2011 in folgend genannten Punkten:

1. Verfahren zum Beschluss über die Förderung von Investitionsvorhaben nach Vorlage der Prioritätenliste (Vertrag § 4 des Vertrages/ Förderung von Investitionsvorhaben)

Der Kreissportverband erfüllt aufgrund des genannten durch den Kreistag des Kreises Segeberg beschlossenen Vertrages zuverlässig seit 2011 die Aufgabe der Förderung von Investitionsvorhaben für den Bau und die Verbesserung von Sportanlagen.

Der KSV beantragt nun, dass der lt. Vertrag jährlich erforderliche Beschluss der Kreisgremien über den Maßnahmenkatalog (sog. Prioritätenliste) zukünftig wegfällt und die Prioritätenliste dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport einmal jährlich zusammen mit einem Sachbericht lediglich zur Kenntnis gegeben wird.

Die in der Vergangenheit unterjährig zum Teil mehrfach zum Beschluss vorgelegten, dann jeweils neu angepassten Maßnahmenkataloge (sog. Prioritätenlisten), wurden seitens der Politik bislang nie beanstandet.

Die Begründung des KSV, dass sich Zusagen zu geplanten Maßnahmen während des Jahres unnötig verzögern ,weil erst die Zustimmung der Kreisgremien über den Maßnahmenkatalog abzuwarten ist, ist aus Sicht der Verwaltung nachvollziehbar.

Der KSV hat über den laufenden Vertrag bereits den Auftrag seitens des Kreises Segeberg, eigenverantwortlich über die Anträge und die Priorität der Maßnahmen gemäß den Richtlinien des Kreises zu entscheiden und kann dafür ausschließlich

die Mittel einsetzen, für die es bereits einen politischen Beschluss gibt.

Aus Sicht der Verwaltung kann aus den vorstehend genannten Gründen zukünftig auf die Beschlüsse über die Prioritätenliste verzichtet werden.

Die Verwaltung schlägt daher eine Änderung des § 4 (3) , wie in der Anlage im Entwurf dargestellt (Anlage 2 : Lesefassung Vertrag KSV 25.08.2020), vor.

2. Gegenseitige Deckungsfähigkeit der Fördermittel des Kreises Segeberg zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 7 (4) des Vertrages.

Der KSV bittet, über die Möglichkeit der gegenseitigen Deckungsfähigkeit des Budgets der in § 7 (2) folgend genannten Aufgaben der Förderungen gemäß § 7(2) b. und § 7 (2) c zu beschließen.

§ 7 (2) b) Förderung der laufenden Sportzwecke gemäß § 5
(Übungsleiterentschädigungen, Förderung der sportlichen Jugendarbeit und der Förderung der Aus-und Fortbildung im Bereich des Sports sowie der sportfachlichen Fortbildung von Kindertageseinrichtungen und Schulen)

§ 7 (2) c) Förderung der Ausbildung und Fortbildung gemäß § 6 (Erbringung von Fachleistungen zu aktuellen sportfachlichen Themen)

Die Einzelposition § 7 (2) d) , der Verwaltungskostenzuschuss, ist bereits gegenüber den Positionen b und c einseitig deckungsfähig. Die Fördermittel gemäß § 7 (2) a, für die Förderung von Investitionsvorhaben, bleiben von einseitigen oder gegenseitigen Deckungsmöglichkeiten unberührt.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine Bedenken gegen einen Beschluss, die gegenseitige Deckungsfähigkeit gemäß Antrag über den Vertrag zu vereinbaren.

Die Verwaltung schlägt daher eine Änderung bzw. Ergänzung des § 7 (4), wie im Entwurf dargestellt vor (Anlage 2: Lesefassung Vertrag mit KSV 25.08.2020).

Der Beschlussvorlage ist der aktuelle Stand des Vertrages (Anlage 2) beigelegt. Die Vorschläge der Verwaltung in Bezug auf die beantragten Änderungen sind farbig markiert. Die aktuellen Werte aus den vergangenen Beschlüssen wurden ebenfalls mit aufgenommen.

Nach Rücksprache mit dem Kreissportverband wird die Verwaltung zu gegebener

Zeit die aktuelle Sachlage überprüfen und zwecks weiterer Gestaltung des Vertrages auf den Fachausschuss zukommen, da die genehmigten Zuschüsse für einige Förderbereiche im Jahr 2021 (z.B. die investive Förderung) ohnehin auslaufend sind.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Nein

☐ Ja:

☐ Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten

☐ Mittelbereitstellung

	Teilplan:
--	-----------

In der Ergebnisrechnung

Produktkonto:

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

☐ Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung

in Höhe von

Euro

(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch

Mindeaufwendungen bzw. -
auszahlungen beim Produktkonto:

☐ Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim Produktkonto:

Bezug zum strategischen Management:

☒ Nein☐ Ja; Darstellung der Maßnahme

Belange von Menschen mit Behinderung sind betroffen:

☒ Nein☐ Ja

Belange von Menschen mit Behinderung wurden berücksichtigt:

☐ Nein

☐ Ja

Anlage/n:

Anlage 1: Antrag vom 28.04.2020 zur Änderung des Vertrages

Anlage 2: Lesefassung Vertrag mit KSV 25.08.2020



Kreis Segeberg
An den Vorsitzenden
des Ausschusses Bildung, Kultur und Sport
Herrn Joachim Brunkhorst
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Kontakt

Tel.: 045 51 - 96 88 66
Fax: 045 51 - 96 88 67
E-Mail: info@se-sport.de
Internet: www.se-sport.de

Geschäftszeiten

Mo, Di, Do, Fr: 09.00-12.30 Uhr
Mo, Do: 15.00-18.00 Uhr

28.04.2020

Änderung des Vertrages über die Übertragung und Durchführung der Sportförderung des Kreises Segeberg vom 31.01.2011 mit der 1. Änderung des Vertrages v. 06.02.2014

Sehr geehrter Herr Brunkhorst,

anlässlich der schon traditionellen Jahresgespräche mit fast allen Kreistagsfraktionen hatte der Kreissportverband Segeberg Wünsche zur Änderung einzelner Vertragselemente vorgetragen. In der positiv verlaufenden Diskussion wurde vereinbart, dass ein Antrag an den Ausschuss Bildung, Kultur und Sport gestellt werden soll.

Im wesentlichen geht es um die Änderung der folgenden zwei Punkte im Vertrag:

1. Thema: Verfahren Prioritätenliste

Änderung des §4 Förderung von Investitionsvorhaben , Unterpunkt (3)

Zur Erklärung:

Die möglichen Investitionsmaßnahmen im Sport wurden durch die Politik im Rahmen der beschlossenen Richtlinie des „Kreises Segeberg zur finanziellen Förderung des Baues und der Verbesserung von Sportstätten sowie zur Anschaffung von Sportgeräten“ mit Stand vom 21.03.2018 festgelegt. Im gleichen Zuge wurde von der Politik die Höhe aller Förderungen im investiven Bereich bis zum Jahr 2021 auf eine Summe von 1.080.000,00 € begrenzt.

Der bisherige o.g. §4 beeinträchtigt die Arbeit des Kreissportverbandes sehr, da Zusagen aus dem Maßnahmenkatalog erst nach erneutem Zustimmung des Kreistages durch Bestätigung der Prioritätenliste abgearbeitet werden können. Auch für den Kreistag ist dies eine doppelte Zustimmung, da der Maßnahmenkatalog bzw. die Prioritätenliste nur die förderfähigen Maßnahmen im Sinne der vorgegebenen Richtlinien enthält.

Insofern schlagen wir vor, dass in Zukunft die sog. Prioritätenliste immer zum 30.08. eines jeden Jahres als Sachbericht zur Information vorgelegt wird.

Der § 4, Unterpunkt (3) könnte in Zukunft wie folgt lauten:

(3) Bis zum 30.08. eines jeden Jahres gibt der KSV dem Kreis einen Jahres-Sachbericht über den Maßnahmenkatalog der zu fördernden Projekte (sog. Prioritätenliste) zur Information.

2. Thema: Deckungsfähigkeit

Änderung des §7 Förderung durch den Kreis, Budget, Unterpunkt (4)

Zur Erklärung:

Der KSV wünscht sich mehr Flexibilität in der Vergabe der Sportfördermittel.

Der § 7, Unterpunkt (4) könnte in Zukunft wie folgt lauten:

(4) Die in Absatz 2 benannten Einzelpositionen b und c sind gegenseitig deckungsfähig und die Einzelposition d ist gegenüber den Positionen b und c einseitig deckungsfähig, sofern der dafür gewährte Festbetrag sich innerhalb eines Haushaltsjahres als nicht ausreichend erweist. Weitere Deckungsfähigkeiten zwischen den in Abs. 2 genannten Festbeträgen bestehen nicht.

Für Rückfragen steht der Kreissportverband gerne zur Verfügung. Eine Änderung sollte möglichst rückwirkend zum 01.01.2020 beschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Kreissportverband Segeberg e.V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sven Neitzke', with a stylized flourish at the end.

Sven Neitzke,
Geschäftsführer

*Lesefassung des Vertrages mit den Änderungen aus den Beschlüssen der Jahre
2014 und 2017*

**Vertrag
über die Übertragung und Durchführung der Sportförderung
des Kreises Segeberg**

zwischen

dem **Kreis Segeberg**,
Hamburger Str. 30 in 23795 Bad Segeberg,
vertreten durch den Landrat,
nachfolgend „Kreis“ genannt

und

dem **Kreissportverband Segeberg e.V.**,
An der Trave 1a in 23795 Bad Segeberg,
vertreten durch den Vorstand,
nachfolgend „KSV“ genannt

Präambel

Der Kreis Segeberg und der Kreissportverband Segeberg sehen sich in der Verpflichtung, den gemeinnützigen Sport im Kreis Segeberg weiter zu entwickeln und zu unterstützen.

Auf dem Weg zu einem sportgerechten Kreis ist es das gemeinsame Ziel der Vertragspartner, möglichst alle Einwohner und Einwohnerinnen durch sportliche Betätigung zu erreichen und sie darin zu bestärken, durch Bewegung gesünder zu leben.

Kreis und KSV stimmen darin überein, dass Spiel, Sport und Bewegung insbesondere im Rahmen der Jugendarbeit durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen zur Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftlichen Integration von Kindern und Jugendlichen beitragen. Der Sport ist dabei wichtiger Bestandteil des örtlichen sozialen Lebens, an dessen Gelingen die Sportvereine und ihre Mitglieder maßgeblich mitwirken.

Konstitutive Elemente des Sports sind die Eigenverantwortung sowie die demokratische Selbstorganisation der Vereine und Verbände. Sie bieten Gewähr für einen steten Wandel des Sports und dessen Anpassung an gesellschaftliche und finanzielle Gegebenheiten. Vor diesem Hintergrund soll der Dynamik und Entwicklung des Sportes durch geeignete Fördermaßnahmen Rechnung getragen werden. Dem dient der nachfolgende Vertrag, der die langjährige, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Segeberg und dem Kreissportverband fortsetzen, bündeln und intensivieren soll.

§ 1

Aufgaben des Kreises

- (1) Die Sportförderung besitzt gemäß Art. 13 Abs. 3 der schleswig-holsteinischen Landesverfassung Verfassungsrang. Sie ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.
- (2) Darüber hinaus hat der Kreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe nach dem SGB VIII die Jugendarbeit allgemein und damit auch die sportliche Jugendarbeit zu fördern.
- (3) Der Kreis Segeberg erkennt in diesem Rahmen seine Verpflichtung zu einer kreisweiten Sportförderung an. Mitfinanzierungspflichten Dritter, insbesondere die des Landes, der Gemeinden und der Vereine selbst bleiben davon unberührt.
- (4) Art und Umfang der Sportförderung des Kreises werden ausschließlich durch diesen Vertrag und seine Anlagen begründet. Danach gewährt der Kreis dem KSV in Anbetracht der Wahrnehmung von Aufgaben des Sports durch ihn und seine Vereine Zuwendungen für laufende Zwecke sowie für Investitionsvorhaben gemäß den Regelungen dieses Vertrages.

§ 2

Aufgaben des KSV

- (1) Der Kreissportverband Segeberg e.V. ist nach seinem satzungsmäßigen Selbstverständnis der Zusammenschluss der Sportvereine und -verbände im Kreis Segeberg. Er nimmt folgende Aufgaben wahr:
- Förderung des Sports,
 - Wahrung der Interessen seiner Vereine und Verbände und deren Mitglieder nach innen und außen,
 - Förderung und Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit seiner angeschlossenen Vereine, Fachverbände und Fachsparten.
- (2) Der Kreissportverband versteht sich als Service- und Beratungszentrum. Er berät und unterstützt Vereine bei der Planung von Bauvorhaben, bei der Förderung der sportlichen Jugendarbeit, der Bezuschussung von Übungsleitern und übernimmt die Beurkundung von Sportabzeichen. Die Aus- und Fortbildung im Bereich des Sports bildet einen weiteren Schwerpunkt der Arbeit.

§ 3

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Zusammenführung sämtlicher einzelvertraglichen Regelungen zur laufenden und investiven Sportförderung des Kreises beim Kreissportverband sowie die Übertragung von Kreisaufgaben auf den KSV und deren Finanzierung durch den Kreis.

§ 4

Förderung von Investitionsvorhaben

- (1) Der Kreis überträgt die Kreisförderung von Investitionsvorhaben im Bereich des Sports (investive Sportförderung) auf den KSV als alleinigen Aufgabenträger für das Kreisgebiet.
- (2) Der KSV verpflichtet sich, die investive Sportförderung gemäß der Richtlinien des Kreises Segeberg zur finanziellen Förderung des Baues und der Verbesserung von Sportstätten sowie zur Anschaffung von Sportgeräten – nachstehend Sportförderungsrichtlinien – in ihrer jeweils gültigen Fassung selbstständig mit allen Rechten und Pflichten zu bearbeiten und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit abzuwickeln. Er berät die Antragsteller und prüft in eigener Verantwortung die Förderfähigkeit einer Maßnahme und deren ordnungsgemäße Durchführung.
- (3)** ~~(Bis zum 30.10. eines jeden Jahres legt der KSV dem Kreis einen Maßnahmenkatalog der zu fördernden Projekte (sog. Prioritätenliste) für das Folge-~~

jahr zur Zustimmung vor. Die vom Kreistag bestätigte Prioritätenliste ist Grundlage der Kreissportförderung) *bisheriger Text gestrichen*. Neuer Text : Bis zum 30.08. eines jeden Jahres gibt der KSV dem Kreis einen Jahres-Sachbericht über den Maßnahmenkatalog der zu fördernden Projekte (sog. Prioritätenliste) zur Vorlage in Form eines Berichtes für den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport zur Kenntnis.

- (4) Der Kreissportverband ist berechtigt, die Prioritätenliste im Laufe eines Jahres zu ändern., ~~soweit hierdurch innerhalb des Budgets keine neuen Investitionsmaßnahmen zur Mitfinanzierung durch den Kreis aufgenommen werden.~~
- (5) Der zuständige fachliche Bereich der Kreisverwaltung leistet dem KSV kostenfreie Hilfestellung bei der fachtechnischen Prüfung und Ermittlung der förderfähigen Kosten einer (Bau-)Maßnahme, und zwar in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Vorlage.
- (6) Der KSV schließt mit dem Projektträger einen Fördervertrag auf der Grundlage der Richtlinien für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis und der Sportförderungsrichtlinien des Kreises Segeberg. Ein entsprechendes Vertragsmuster ist diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt. Inhaltliche Änderungen des Fördervertrags sind vorab mit dem Kreis abzustimmen.
- (7) Der KSV hat dafür Sorge zu tragen, dass eine investive Maßnahme nach Möglichkeit in einem Haushaltsjahr durchgeführt und vollendet wird.

§ 5

Förderung laufender Sportzwecke

- (1) Der Kreis überträgt seine Förderung für laufende Sportzwecke im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich auf den KSV als alleinigen Aufgabenträger für das Kreisgebiet. Es handelt sich im Einzelnen um folgende Förderungen:
 - a. Entschädigung für Übungsleiter/innen und Vereinsmanager/innen nach den Richtlinien des Kreises Segeberg für die Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine im Kreis Segeberg zur Entschädigung anerkannter Übungsleiter/innen und Vereinsmanager/innen.
 - b. Förderung der sportlichen Jugendarbeit nach den Richtlinien des Kreissportverbandes für die Gewährung von Zuschüssen an die Sportvereine im Kreis Segeberg sowie nach den Richtlinien des Kreissportverbandes zur Gewährung von Zuschüssen an die Sportfachverbände im Kreis Segeberg.

- c. Förderung der Aus- und Fortbildung im Bereich des Sports, sowie der sportfachlichen Fortbildung von Kindertageseinrichtungen und Schulen.
- (2) Der KSV verpflichtet sich, die unter Abs. 1 und 2 genannten Förderungen unter Anwendung der jeweiligen Richtlinien des Kreises Segeberg mit allen Rechten und Pflichten selbstständig zu bearbeiten und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit abzuwickeln. Er prüft in eigener Verantwortung die Förderfähigkeit einer Maßnahme und deren ordnungsgemäße Durchführung.

§ 6

Weitere Aufgaben des KSV

Der KSV übernimmt mit allen Rechten und Pflichten folgende weitere Aufgaben für den Kreis:

- a) Die Koordination der Sporthallenbelegung für die Kreissporthalle nach den jeweils gültigen Nutzungs- und Entgeltbestimmungen des Kreises. Soweit Änderungen der Nutzungsbestimmungen oder Umbaumaßnahmen für die Kreissporthalle geplant sind, wird der Kreis den KSV nach Möglichkeit beteiligen
- b) Die Erbringung von Fachleistungen zu aktuellen sportfachlichen Themen nach Maßgabe einer zwischen Kreis und KSV jährlich neu abzustimmenden Leistungsvereinbarung. Die Vereinbarung soll Art, Umfang und Ziel der vom KSV zu erbringenden Fachleistung konkret beschreiben.

§ 7

Förderung durch den Kreis, Budget

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben aus diesem Vertrag gewährt der Kreis dem KSV jährliche Zuwendungen in Form von Festbeträgen. Der KSV hat die Zuwendungen zweckentsprechend zu verwenden bzw. sachgerecht an die Letztempfänger weiterzuleiten.
- (2) Als jährliche Festbeträge für die vereinbarten Förderungszwecke gewährt der Kreis während der Laufzeit dieses Vertrages
- a) für die Förderung von Investitionsvorhaben gemäß § 4 dieses Vertrages für die Jahre 2017 und 2018 **480.000,00 EUR** und für die Jahre 2019 bis 2021 **1.080.000 EUR**.

- b) für die Förderung laufender Sportzwecke gemäß § 5 dieses Vertrages für das Jahr 2017 **420.000,00 EUR** und für die Jahre 2018 bis 2021 **650.000 EUR**. Dieser Betrag setzt sich ab dem Jahr 2018 wie folgt zusammen:
480.000 EUR für Übungsleiter/innen im Kinder- und Jugendbereich,
90.000 EUR für Übungsleiter/innen im Erwachsenenbereich, 50.000 EUR für die sportliche Jugendarbeit und 30.000 EUR für die Aus- und Fortbildung.
- c) für die Förderung der Aufgaben gemäß § 6 dieses Vertrages **15.000,00 EUR**
- sowie
- d) für die Aufgaben gemäß § 6a dieses Vertrages und als Zuschuss zu den notwendigen und angemessenen Verwaltungskosten des KSV für die Aufgaben gemäß Buchstaben a und b für die Jahre 2017 und 2018 einen Festbetrag in Höhe von **57.000,00 EUR** und für die Jahre 2019 bis 2021 einen Festbetrag in Höhe von **72.000 EUR**.

(3) Die Zuwendungen werden wie folgt ausgezahlt:

- Investitionsmittel gemäß Absatz 2a je zur Hälfte am 01.07. und 01.11. eines jeden Jahres;
- die Mittel für die Förderung laufender Sportzwecke gemäß Absatz 2b am 01.09. eines jeden Jahres mit 75 % und am 01.12. eines jeden Jahres mit 25 % des Betrages;
- der Verwaltungskostenzuschuss gemäß Absatz 2d je zur Hälfte am 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres;
- der Förderbetrag gemäß 2 c nach Erbringung der Fachleistungen.

(4) **Neu hinzugefügt: Die in Absatz 2 benannten Einzelpositionen b und c sind gegenseitig deckungsfähig.** Die in Absatz 2 benannten Einzelpositionen d und c sind gegenüber der Position b einseitig deckungsfähig, sofern der dafür gewährte Festbetrag sich innerhalb eines Haushaltsjahres als nicht ausreichend erweist. Weitere Deckungsfähigkeiten zwischen den in Abs. 2 genannten Festbeträgen bestehen nicht.

(5) Nicht verbrauchte Fördermittel können auf Antrag des KSV auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, wenn Aufträge erteilt worden sind bzw. mit Maßnahmen begonnen wurde. Bei einer Übertragung von Haushaltsmitteln ist der Kreis spätestens bis zum 31.12. des laufenden Haushaltsjahres mit Begründung zu informieren.

- (6) Zuwendungen sind unverzüglich ganz oder anteilig an den Kreis zu erstatten, wenn sie nicht oder nicht mehr nach den in diesem Vertrag festgelegten Zwecken verwendet werden oder verwendet worden sind.

§ 8

Buchführung und Nachweis der Verwendung

- (1) Die Zuwendung des Kreises ist in der Haushaltsplanung und in der Buchführung des KSV nach Verwendungszecken gesondert auszuweisen. Der KSV gewährleistet eine nachvollziehbare Dokumentation und Buchführung der Förderzuschüsse.
- (2) Die Belege über die Verwendung der Kreiszuwendung entsprechend den Vereinbarungen in diesem Vertrag sind zur Nachprüfung sechs Jahre nach Rechnungsabschluss des jeweiligen Geschäftsjahres aufzubewahren.
- (3) Die Verwendung der Zuwendung ist jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres gegenüber dem Kreis nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Jahresabschluss, der Prüfungs- und Geschäftsbericht sowie etwaige Veröffentlichungen sind beizufügen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- (4) Außerdem ist im Verwendungsnachweis zu bestätigen, dass die durch die Zuwendung zu deckenden Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- (5) Zweck- oder rechtswidrig verwendete Fördermittel fordert der Kreis vom KSV in gewährter oder in anteiliger Höhe zurück. Sie sind mit einem jährlichen Zinssatz in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen.
Der KSV muss bei fehlerhaftem Verhalten seiner Vertragspartner (Zuwendungsempfänger) bei diesen Regressansprüche geltend machen. Sollte dies nicht gelingen, wird insoweit die Haftung des KSV auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt werden.

§ 9

Prüfung der Mittelverwendung

- (1) Der KSV räumt dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises ein uneingeschränktes Prüfungsrecht für alle Maßnahmen ein, die mit öffentlichen Sportförderungsmitteln finanziert werden. Außerdem hat sich jeder Projektträger bereit

zu erklären, die rechtliche und finanzielle Überprüfung seiner investiven Maßnahme durch das Rechnungsprüfungsamt zu dulden.

- (2) Der Kreis ist jederzeit berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen durch sein Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Der KSV hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen

§ 10

Datenschutzklausel

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung und die Speicherung von Daten ergeben sich aus den Richtlinien für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis Segeberg und die Richtlinien des Kreises Segeberg zur finanziellen Förderung des Baues und der Verbesserung von Sportstätten sowie zur Anschaffung von Sportgeräten. Es werden nur Daten gespeichert, die im Zusammenhang mit der o.g. Sportförderung notwendig sind. Die Daten werden in einem zweckmäßigen EDV-Verfahren gespeichert. Eine Weitergabe erfolgt nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen. Ausgenommen ist die Zusammenarbeit des KSV mit dem Kreis in diesem Aufgabenfeld.

Die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) findet in allen Bereichen dieses Vertrages Anwendung und Beachtung.

§ 11

Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag tritt am 01.01.2011 für unbestimmte Zeit in Kraft. Er kann spätestens zum 30.06. mit Wirkung zum 31.12. eines Jahres fristgemäß gekündigt werden. Ein außerordentliches Kündigungsrecht bleibt davon unberührt.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

- (2) Durch etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen wird die Gültigkeit dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen oder Regelungen dieses Vertrages durch solche zu ersetzen, die dem gewollten Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechen oder diesen möglichst nahe kommen, um dem Vertrag zum Erfolg zu verhelfen.